

Anlage 1b

Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung von Personen nach § 25 Abs. 2 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

| | | |
|---|----------|---------|
| Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber (Name, Vorname oder Firma) | | |
| Anschrift | | |
| Telefon: | Telefax: | E-Mail: |

(Ort, Datum, Unterschrift der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers bzw. der zur Vertretung berufen Person)

1. Angaben zu den im Prostitutionsgewerbe tätigen Person

| | | |
|--|---|--------------------------------|
| (Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname) | | |
| <input type="checkbox"/> weiblich | <input type="checkbox"/> männlich | <input type="checkbox"/> |
| Geburtsdatum | Geburtsort | Staatsangehörigkeit |
| Wohnanschrift (bei Ausländern auch Heimatanschrift) | | |
| | | |
| Wohnanschrift in den letzten fünf Jahren, wenn nicht wie oben angegeben | von / bis | Aufenthaltort |
| | | |
| Aufgabe im Prostitutionsgewerbe: | <input type="checkbox"/> Leitung bzw. Beaufsichtigung des Betriebes | |
| | <input type="checkbox"/> Einhaltung des Hausrechts bzw. der Hausordnung | |
| | <input type="checkbox"/> Einlasskontrolle | |
| | <input type="checkbox"/> Bewachungsaufgaben | |
| Art der Beschäftigung | <input type="checkbox"/> selbstständig | |
| | <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigt | |

2. Überprüfung der Zuverlässigkeit

| | |
|--|-------------------------------|
| Anhängige Strafverfahren (wenn ja, bitte Justizbehörde und Aktenzeichen angeben) | <input type="checkbox"/> nein |
| | <input type="checkbox"/> ja: |

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und stimme der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu.

(Ort, Datum, Unterschrift der zu überprüfenden Person)

Hinweise zur Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung:

Zur Bearbeitung der Meldung und zwecks Zuverlässigkeitsprüfung werden folgende Unterlagen für die zu überprüfende Person benötigt:

- Personalausweis, Reisepass, ggf. elektronischer Aufenthaltstitel
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach Belegart „0“, bzw. europäisches Führungszeugnis

Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen und öffentlich-rechtliche Dienstleistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Allgemeines

- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit wird gemäß § 15 Abs. 2 ProstSchG eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbstständig oder nichtselbstständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigenden deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates haben.